



Abteilung III
C-8080/2008
{T 0/2}

Abschreibungsentscheid vom 12. März 2009

Besetzung

Einzelrichter Antonio Imoberdorf,
Gerichtsschreiberin Susanne Stockmeyer.

Parteien

D._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration BFM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Visum zu Besuchszwecken.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und zieht in Erwägung,

dass das Bundesamt für Migration BFM mit Verfügung vom 5. Dezember 2008 das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der Einreise abgewiesen hat,

dass die Beschwerdeführerin diese Verfügung mit Beschwerde vom 16. Dezember 2008 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten hat,

dass die Beschwerdeführerin mit schriftlicher Erklärung vom 9. März 2009 (Datum Fax an die Vorinstanz) die Beschwerde vom 16. Dezember 2008 zurückgezogen hat,

dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]),

dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv Seite 3)

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos
abgeschrieben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieser Entscheid geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. [...])
- das Migrationsamt Kanton Aargau in Kopie ([...])

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Antonio Imoberdorf

Susanne Stockmeyer

Versand: